Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 10. Juli 1964

A b s c h r i f t

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 272. Sitzung am 10. Juli 1964 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1964 verabschiedeten

Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse)
— Drucksachen IV/2260, IV/2387 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Diederichs

Bonn, den 10. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 26. Juni 1964 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Diederichs

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse)

1. **§§ 1 und 6**

   a) In § 1 Abs. 2 und in § 6 Abs. 2 ist jeweils das Wort „Bundestages" durch das Wort „Bundesrates" zu ersetzen.

   b) § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 sind zu streichen.

   Begründung

   Die Änderung trägt der gewandelten Rechtsauffassung des Deutschen Bundestages Rechnung, die bei seiner Beschlußfassung zu dem Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft — BT-Drucksache IV/1132 —, dem Zweiten Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe — BT-Drucksache IV/1133 — und dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — BT-Drucksachen IV/1307, IV/1362 — zum Ausdruck gekommen ist. Hiernach führt die Bindung des Erlasses der Rechtsverordnungen an die Zustimmung des Bundestages zu einer Verwischung des Prinzips der Teilung der Gewalten. Nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens im Parlament sollte die Verantwortung für die Durchführung eines Gesetzes der Exekutive überlassen bleiben, wobei nach der Konzeption des Grundgesetzes beim Erlaß von Rechtsverordnungen allein der Bundesrat beteiligt ist (Artikel 80 Abs. 2 GG).

2. **§ 10**

   In Absatz 2 sind nach den Worten „nach Absatz 1" die Worte „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

   Begründung

   Wenn ein Gesetz vorsieht, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung (Artikel 80 Abs. 1 GG). Diese Rechtsverordnung bedarf aber der Zustimmung des Bundesrates, weil sie auf Grund eines Gesetzes ergeht, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Artikel 80 Abs. 2 GG).